

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- · Tagesordnung der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 31.05.2006
- Bekanntmachung der Korrektur von Gewerbedaten

- Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr
- · Beschlüsse der 11. außerordentlichen, nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 04.04.2006

Seite 3

· Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Seite 4 bis 9

· Jahresabschluss 2005 der Sparkasse Spree-Neiße

Seite 10

• Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- · Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet Stadt Cottbus mit Ausnahme des Stadtteils Kahren
- Beschlüsse der 12. außerordentlichenTagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 03.05.2006

Seite 12

- · Bekanntmachung über die Einziehung von rechtlichöffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus
- · Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung "Spreestraße"

Öffentliche Bekanntmachung Korrektur von Gewerbedaten

Mit der Einführung der neuen Postleitzahlen für die eingemeindeten Stadtteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch und den damit im Zusammenhang stehenden Straßenumbenennungen teilt die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten mit, dass zur Korrektur der Anschriften der Betriebsstätten gewerblicher Unternehmer eine Ummeldung von Amts wegen erfolgt. Die entsprechenden Gewerbeummeldungen können im Bedarfsfall bei Frau Faselt im Technischen Rathaus in 03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 3.086 nach vorhergehender Absprache unter der Rufnummer 0355/ 6122763, in Empfang genommen werden.

i.A. gez. Buchan **Amtsleiter Ordnungsamt**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 31. 05. 2006, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 24.05.2006

Tagesordnung

der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 31. 05. 2006 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

- Öffentlicher Teil
- 1. Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Fragestunde
- Berichte und Informationen
- Bericht der Oberbürgermeisterin Berichterstatterin: Frau Rätzel
- Berichte aus städt. Gesellschaften und städt. Beteiligungen Berichterstatter: Geschäftsführer von EGC, LWG

- Beschlussvorlagen
- II-008/06 Städtischer Vollzugsdienst Präzisierung des Maßnahmevorschlages 43 der Kienbaum-Untersuchung
- 4.2 II-010/06 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle um den Landkreis Dahme-Spreewald
- II-011/06 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle um den Landkreis Elbe-Elster
- II-018/06 Änderung der Besetzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- 4.5 II-019/06 Austritt der Stadt Cottbus aus dem Zweckverband TAZ Süd-Ost
- 4.6 III-004/06 Umsetzung des Maßnahmeplanes der Kienbaum-Studie im Dezernat III (Wiedervorlage aus StVV Monat April)
- 4.7 III-005/06 Neufassung Entgeltordnung Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Amtlicher Teil

Nutzung des Internates Haus der Athleten 4.9 III-010/06 Benutzerordnung für die Kindertages-

4.8 III-009/06 Neufassung der Entgeltordnung zur

stätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)

4.10 III-011/06 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)

4.11 IV-002/06 Beschluss zur 1. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes der Stadt Cott-(Wiedervorlage aus StVV April 2006)

4.12 IV-037/06 Gemeinwesenstudie der Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus StVV April 2006)

4.13 IV-008/06 Beschluss zum Teilräumlichen Konzept für den Stadtumbau Cottbus Neu-Schmellwitz (Selbstbindungsbeschluss) (Wiedervorlage aus StVV April 2006)

4.14 IV-027/06 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 2020 - verkehrspolitische Zielstellung und Straßen-Netzkonzept (Wiedervorlage aus StVV April 2006)

4.15 IV-051/06 Masterplan Cottbuser Ostsee

4.16 IV-061/06 Bebauungsplan Cottbus - Windmühlensiedlung "Wohngebiet Fehrower Weg" Nr. N/33/35 Abwägungs- und Satzungsbeschluss

4.17 IV-066/06 Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße "Am Turm" - Auslegungsbeschluss

Anträge

5.1 013/06 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC Antragsteller: Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss SWC Beanstandung (Neuaufruf nach

gem.§ 65 GO durch die Oberbürgermeisterin)

Fortsetzung von Seite 1

5.2 015/06 Ergänzung der Aufwandsentschädigungssatzung (OB-033-33/01) § 4 Abs. 1 vom 19. 12. 2001- Aufwandsentschädigung für den 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei längerdauernder Vertretung -

Antragsteller: Fraktion Die Linke.PDS

5.3 016/06 Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder im zeitweiligen Ausschuss - Stadtwerke Cottbus GmbH

<u>Antragsteller:</u> Vors. zeitweiliger Ausschuss Stadtwerke Cottbus GmbH für

den Ausschuss

5.4 017/06 Aktualisierung der Besetzung der Fachausschüsse Bau und Verkehr sowie Wirtschaft (s. Grundsatzbeschluss OB-011-01(KIV)/03 vom 19. 11. 2003

hier: 8. Aktualisierung)
 Antragsteller: Fraktion CDU/DSU

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus Cottbus, den 24. 05. 2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. außerordentlichen, nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 04. 04. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 11. außerordentlichen, nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 04. 04. 2006

Vorlagen-Nr. Sachverhalt OB-016/06 Fernwärme-

Beschluss-Nr. OB-016-11S/06

versorgung

(mehrheitlich beschlossen)

OB-017/06 Sanierung OB-017-11S/06 Stadtwerke Cottbus GmbH

Sanierungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen)

Antrags-Nr. 010/06

Sachverhalt Beschluss-Nr. Entbindung der A-010-11S/06 Aufsichtsratsmitglieder

Ausschtsfätsfiltglieder der SWC von der Verschwiegenheitspflicht/ Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des

zeitweiligen Ausschusses SWC (mehrheitlich angenommen)

Beanstandung nach § 65 GC

gez. Karin Rätzel Cottbus, den 20. 04. 2006 Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LWaldG¹ in Verbindung mit § 11 OBG² erlässt das Amt für Forstwirtschaft (AfF) Peitz folgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

I.

Bei durch das AfF Peitz ausgelöster Waldbrandwarnstufe III und IV wird der Wald für das freie Betreten im Territorium des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus gesperrt (siehe Anlage 1 schraffierte Flächen).

II.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt im AfF Peitz in 03185 Peitz, August-Bebel-Str. 27 und in den Oberförstereien Reuthen, Kathlow, Drebkau, Cottbus, Lieberose und Tauer zu den angegebenen Dienstzeiten sowie im Landkreis SPN und der Stadtverwaltung und in der örtlichen Tagespresse.

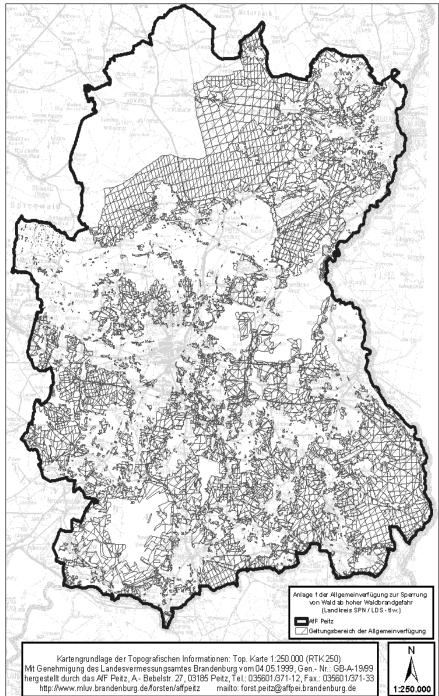
halb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Forstwirtschaft Peitz, August-Bebel-Str. 27, 03185 Peitz, Widerspruch erhoben werden.

Peitz, den 11.04.2006

Lüdecke Leiter des Amtes

Anlage: 1 Karte des Geltungsbereiches

- 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137)
- 2 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 289, 294)
- 3 Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung-WaldSperrV) vom 03.Mai 2004 (GVBl. II S. 325)



Begründung: III.

Waldgebiet Das des Landkreises Spree-Neiße und kreisfreien Stadt Cottbus befindet sich in der höchsten Waldbrandgefahrenklasse A1, das heißt aufgrund klimatischer. standörtlicher und bestandesstruktureller Gegebenheiten der vorwiegend reinen Kiefernbestände besteht ein sehr hohes Waldbrandrisiko.

Zum Schutz des Waldes und seiner Besucher ist es erforderlich, den Wald ab Waldbrandwarnstufe III für das Betreten zu sperren.

Die Sperrung erfolgt auf Grundlage § 18 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit der auf Grundlage § 18 Abs. 5 LWaldG ergangenen WaldSperrV³.

Die Sperrung erfolgt im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um den Erfolg der Sperrung im Zeitraum zu garantie-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann inner-

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für den Bürgerentscheid zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus am 02. Juli 2006

Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stadt Cottbus liegt in der Zeit vom 06. Juni bis 09. Juni 2006

Zeit: Montag 08.30 Uhr - 15.00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08.30 Uhr - 18.00 Uhr Mittwoch/Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ort: Bürgeramt/Stadtbüro K.-Marx-Str. 67,

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 09. Juni bis 13.00 Uhr, in o.g. Stellen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Juni 2006 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die

bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. Juni 2006 zu oben genannten Zeiten (zusätzlich am Freitag den 30. Juni von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr) im Bürgeramt in der Karl-Marx-Str 67 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Bürgeramt beantragt werden. Der schriftliche Antrag sollte rechterfolgen. Die Beantragung Wahlscheines ist auch über das Internet möglich. Die Adresse unserer Homepage lautet: www.cottbus.de.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand abstimmen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm durch das Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Heinrich-Zille-Str. 1-6, 03042 Cottbus Telefon: 2 25 49 / Fax: 7 29 39 74

Cottbus, Mai 2006 Pohle (Leiter Wahlbüro)

Znatecynjenje wo wupołożenju wuzwolowarskego zapiska a wo wuźelenju wolbnych łopjenow

za rozsuźenje bergarjow k wotwołanjeju wuśeje šołtowki města Chośebuz, dnja 02. julija 2006

1. Wuzwolowarski zapisk za rozsuźenje bergarjow za město Chośebuz jo wupołožony, aby mogł kuždy sebje woglědaś w casu wot 06. junija až do 09. junija 2006

zeger 08:30 - zeger 15:00 cas: ponjeźele wałtoru/stwortk zeger 08:30 - zeger 18:00 zeger 08:30 - zeger 13:00 srjodu/pětk

městno: amt za běrgarjow/měsćański běrow K. Marxowa droga 67.

Wuzwolowarski zapisk jo zgotowany w awtomatizěrowanem postupowanju. Poglědnjenje se zmožnijo z pomocu datowego wuwidnjaka. Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba možo pominaś, až se źeń swojogo naroźenja we wuzwolowarskem zapisku wob cas wupołoźenja njeda-

Wuzwolowaś możo jano ten, kenż jo we wuzwolowarskem zapisku zapisany abo ma wolbne łopje-

- Chtož ma wuzwolowarski zapisk za njepšawy abo njedopolny, možo wob cas wupołoźenja, nejpozdźej aż do 09. junija, zeger 13:00, w zwjercha pomjenjonych amtach protest zapodaś. Protest možoš pisnje abo wustnje ako wuzjawjenje k zapisanju zapodaś.
- Kužda k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba, kenž jo do wuzwolowarskego zapiska zapisana, dostanjo nejpozdźej až do 04. junija 2006 wolbnu powěsć. Chtož njejo wolbnu powěsć dostał, ale se mysli, až jo k wuzwolowanju wopšawnjony, musy protest pśeśiwo wuzwolowarskemu zapiskoju zapodaś, gaż njoco riskerowaś tsuśe swojogo wolbnego pšawa. K wuzwolowanju wopšawnjone wosoby, kotarež se jano na požedanje do wuzwolowarskego zapiska zapišu a kotarež su se južo

- wolbne łopjeno a listowe wotwolbne podłożki pominali, njedostanu wolbnu powěsć.
- Chtož ma wolbne łopjeno, možo se pśez wotewdanje głosa we někakej wuzwolowarni abo pśez listowe wuzwolowanje na wuzwolowanju

Wolbne łopjena (inkluziwnje listowych wolbnych podłożkow) mogu se wot k wuzwolowanju wopšawnjonych wosobow, kenž su we wuzwolowarskem zapisku zapisane, až do 30. juni 2006 w zwjercha pomjenjonych casach (wušej togo pětk, dnja 30. junija wot zeger 13.00 do zeger 18.00) w bergarskem amśe na K. Marxowej droze 67 pśez wosebinske napšašanje abo pisnje pla bergarskego amta pominaś. Pisne zapodanje musy zawcasa byś. Pšosba wo wolbne łopjeno możo se teke pśez internet zapodaś. Adresa našeje internetoweje strony jo: www.cottbus.de.

Chtož možo dopokazaś, až jo napśisko schorjeł a dla togo njamožo do wuzwolarnje abo jano pod nabejnymi wobsěžnosćami psis, možo hysci až do wolbnego dnja, zeger 15.00 pšosbu zapodaś.

Zgubjone abo zawcasa njepšiposłane wolbne łopjena se njenarownaju. Gaž jadna k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba wěrnosćiwje wobwěsćijo, až njejo dostała zapodane wolbne łopjeno, możo se jej až do wolbnego dnja, zeger 15.00, nowe wolbne lopjeno daś.

Chtož pšosbu za jadnogo drugego zapodajo, musy pśez pisnu połnomoc dopokazaś, aż jo k tomu wopšawnjony.

Gaž njeslědujo z pšosby, až k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba co pśed wolbnym pśedsedarstwom wotgłosowaś, potom dostanjo z wolbnym łopjenom rownocasnje

- jaden amtski wotgłosowański lisćik,
- amtsku modru wolbnu wobalku,
- amtsku cerwjenu wolbnu listowu wobalku z adresu, na kotaruž musy se wolbny list slědk posłaś, a
- informaciske łopjeno za listowe wuzwolo-

Toś te wolbne podłożki se jomu teke hyśći pozdźej na pominanje psepodaju wot wolbnego běrowa. Wotewześe wolbnego łopjena a podłożkow listowego wuzwolowanja za jadnogo drugego jo jano w paźe napśiskego schorjenja dowolone, a to, gaž jo wopšawnjenje wurucenja pśez pisnu połnomoc dopokazane a gaž njejsu se mogli podłożki k wuzwolowanju wopsawnjonej wosobje zawcasa pśez post posłaś abo amtski psepodas.

Pśi listowem wuzwolowanju musy wuzwolować wolbny list z wotgłosowańskim lisćikom a z wolbnym łopjenom tak jesno dosć na podane mestno wotposłaś, aby wolbny list tam nejpozdźej na dnju wuzwolowanja, zeger 18:00 dojšeł.

Wolbny list se we wobcerku Němskego posta AG ako standartny list bźez wosebneje formy rozesłanja zadermo psiscelo. Možos jen teke wotedas pla městna, kenž jo na wolbnem lisće podane.

Slěpe a małowiźece luźe mogu za woznamjenje swojogo wolbnego lisćika wužywaś wolbnu šablonu. Wolbnu šablonu dostanu zadermo a muse se do togo pominaś pla:

Zwězka slěpych a małowiźecych Bramborska z.t. Droga H. Zillego 1-6, 03042 Chośebuz telefon: 2 25 49 / fax: 7 29 39 74

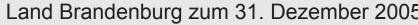
Chośebuz, w maju 2006 Pohle (wjednik wolbnego běrowa)



Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluß der Sparkasse Spree-Neiße,

Aktivseite		Jahresb	oilanz zum 31. Do	ezember 2005
	EUR	EUR	EUR	31.12.2004 Tsd. EUR
Barreserve A (a) Kassenbestand B (b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		12.949.581,43 31.324.382,88	44.273.964,31	13.814 34.055 47.869
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Rebei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	efinanzierung	0,00		0
b) Wechsel		0,00	0,00	0
Forderungen an Kreditinstitute a) täglich fällig b) andere Forderungen		96.869.874,29 141.858.372,22	238.728.246,51	158.701 4.522 163.223
4. Forderungen an Kunden darunter: durch Grundpfandrechte gesichert			593.888.443,73	616.509 (279.361) (27.241)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche W	/ertpapiere			,
a) Geldmarktpapiere aa) von öffentlichen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank ab) von anderen Emittenten	0,00			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		0.00		(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen ba) von öffentlichen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen	426.183.275,25	0,00		470.910
Bundesbank <u>426.183.275,25</u> EUR bb) von anderen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank <u>917.284.237,38</u> EUR	929.339.111,96	<u>1.355.522.387,21</u> 0.00		(470.910) 903.429 1.374.339 (861.490)
c) eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag		0,00	1.355.522.387,21	1.374.339 (0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			22.375.214,27	10.543
7. Beteiligungen			4.547.492,17	4.564
darunter: an Kreditinstituten0,00 EUR				(0)
an Finanzdienst- leistungsinstituten0.00 EUR				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0_
darunter: an Kreditinstituten0.00_ EUR				_(0)
an Finanzdienst- leistungsinstituten0.00 EUR				(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	4_
darunter: Treuhandkredite0,00_ EUR				_(4)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand ein Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	schließlich		0.00	3.647
11. Immaterielle Anlagewerte			12.943,00	12
12. Sachanlagen			45.795.698,52	43.433
13. Sonstige Vermögensgegenstände			4.685.389,39	4.164_
14. Rechnungsabgrenzungsposten				25_
Summe der Aktiva			2.309.829.779,11	2.268.332

der Sparkasse Spree-Neiße Land Brandenburg zum 31. Dezember 2005





				Passivseite
	EUR	EUR	EUR	31.12.2004 Tsd. EUR
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten a) täglich fällig b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 		20.350.222,42 159.918.692,82	180.268.915,24	351 188.167 188.518
 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden a) Spareinlagen aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist 				
von drei Monaten ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>797.200.168,00</u> <u>285.715.324,12</u>			<u>792.255</u> <u>278.796</u>
b) andere Verbindlichkeiten ba) täglich fällig bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	470.192.388,40 247.085.823,12	1.082.915.492,12		1.071.051 466.087 240.862
2. Nauhuista Vauhindliahlattan		717.278.211,52	1.800.193.703,64	706.949 1.778.000
Verbriefte Verbindlichkeiten a) begebene Schuldverschreibungen b) andere verbriefte Verbindlichkeiten		0,00	0,00	0 0
darunter: Geldmarktpapiere0,00 EUR eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf 0,00 EUR				(0
Treuhandverbindlichkeiten darunter: Treuhandkredite0,00 EUR			0,00	4 (4
Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten			1.505.091,74 2.460.720,16	<u>6.993</u> 2.761
Rückstellungen a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflic b) Steuerrückstellungen c) andere Rückstellungen	chtungen	4.943.113.00 10.591.670.51 3.998.810,16	19.533.593,67	4.801 14.078 3.533 22.412
. Sonderposten mit Rücklageanteil . Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00 169.911.008,36	0
Genußrechtskapital darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig			0,00	0
1. Fonds für allgemeine Bankrisiken			15.000.000,00	
 12. Eigenkapital a) gezeichnetes Kapital b) Kapitalrücklage c) Gewinnrücklagen ca) Sicherheitsrücklage 	_118.036.496,24	0.00 0.00		0 108.367
cb) andere Rücklagen d) Bilanzgewinn	0,00	118.036.496.24 2.920.250,06	_120.956.746 <u>,30</u>	108.367 108.367 2.670 111.037
Summe der Passiva			2.309.829.779,11	2.268.332
 1. Eventualverbindlichkeiten a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen ab Wechseln b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleisc) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fre 	stungsverträgen			0
Verbindlichkeiten		0,00	7.619.582,82	<u>0</u> 11.839
Andere Verpflichtungen a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensions				

Fortsetzung von Seite 5

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jan	luar bis 31. Dezemb	er 2005	1.131.12.2
EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Zinserträge aus a) Kredit- und Geldmarktgeschäften 47.017.099,76			46.0
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen 69.365.804,03			72.
,	116.382.903,79		118.
Zinsaufwendungen	39.806.368,74	76.576.535,05	42.! 76.:
Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	<u>820.659,67</u>		(
b) Beteiligungen c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>54.221,00</u> 0.00		(
c) Antelien an verbundenen onternennen	0,00	874.880,67	
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs-			
oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge	14.201.001,42	0,00	(13.
•			(
Provisionsaufwendungen	1.092.630,65	13.108.370,77	12.
Nettoertrag aus Finanzgeschäften		570.439,36	
		2.272.657,46	1
Sonstige betriebliche Erträge			
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			91
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			51
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter			(15.
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 4.072.489,59			(3
darunter: für Alters-	20.077.935,11		(19
versorgung <u>958.369,10</u> EUR			
b) andere Verwaltungsaufwendungen	13.880.469,31	33.958.404,42	(<u>13.</u> 32.
Abaabusibungan und Wastbasiabtigungan auf immatasialla		33.930.404,42	32.
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		3.298.251,76	3.
Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.163.207,33	3.
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen		0.100.201,00	
und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu			
Rückstellungen im Kreditgeschäft	12.813.687,52		(25.
a. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken		<u> 15.000.000,00</u>	
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten	0.00		
Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	0,00	12.813.687,52	25
a. Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00	
. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an			
verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	0,00		(
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen	CE 000 00		1
Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	65.000,00	65.000,00	(
. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	
Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	
. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		25.234.332,28	27
Außerordentliche Erträge	0,00		(
Außerordentliche Aufwendungen	0,00		
. Außerordentliches Ergebnis		0,00	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u> 15.217.319,55</u>		(16
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	96.762,67		(
• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		15.314.082,22	16
Jahresüberschuss		9.920.250,06	10
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>0,00</u> 9.920.250,06	10
Entnahmen aus Gewinnrücklagen			10
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00		<u>(</u>
b) aus anderen Rücklagen	0,00	0.00	(
		9.920.250,06	10
Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die Sicherheitsrücklage	7.000.000,00		(7
b) in andere Rücklagen	0,00	7 000 000 00	(
Dilamanadan		7.000.000,00	7.
. Bilanzgewinn		<u>2.920.250,06</u>	2

Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2005

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und Wechsel

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeitbzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere, auch die des Anlagebestandes, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Abschreibungen auf den Nennwert für die im Jahr 2006 fälligen Wertpapiere mit einem Nominalwert von 111,9 Mio. EUR wurden in das Berichtsjahr 2005 vorgezogen.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2005 entgeltlich erworbene Software nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Die "Immateriellen Anlagewerte" sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungs-

dauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde. Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv. Bei Mietereinund -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Auf Grund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und wegen der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, beträgt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2005 der Sparkasse (unter Berücksichtigung der Bildung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB) etwa zwei Fünftel des Betrages, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Niederstwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen wurden als Aktivwerte unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens aktiviert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G und eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden. Die Umstellung auf die neuen Richttafeln führte insgesamt zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen. Die Anpassungsbeträge wurden in voller Höhe im Geschäftsjahr als Aufwand erfasst. Die Änderung der Bewertungsmethode hat auf die Vermögens- und Finanzlage nur unbedeutende Auswirkungen gehabt.

Die Sparkasse Spree-Neiße ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen. Die Sparkasse erfült diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2005 1,1 %. Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Beitragssatz betrug im Jahr 2005 3 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 0,5 % bis 30.06.2005 und ab 01.07.2005 0,8 % wird von der Umlage gekürzt.

Die ZVK gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2005 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg - ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Spree-Neiße entfiel zum 31.12.2005 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBbg - ZVK zum 31.12.2005 479.000.000,00 EUR

Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Spree-Neiße

Anteil der auf die Sparkasse Spree-Neiße entfallenden Unterdeckung aufgrund ihrer mittelbaren Pensionsverpflichtungen 4.029.252,00 EUR

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr wurde erstmals der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert.

Derivate Finanzinstrumente

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienten vor allem der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen. Die abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2005 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale

238.260.120,52 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen mit Nachrangabrede

Bestand am Bilanzstichtag 1.120.739,59 EUR Bestand am 31.12. des Vorjahresq 0,00 EUR

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein

Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 267.124,81 EUR Bestand am 31.12. des Vorjahres 267.124,81 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert 1.338.637.247,65 EUR nicht börsennotiert 0,00 EUR

Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert 22.375.214,27 EUR nicht börsennotiert 0,00 EUR

Der gesamte Bestand an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen des Vorjahres betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

0,84118 %

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 26.144.789,02 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 3.407.958,68 EUR

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf 34.408,29 EUR

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. EUR)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.05	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumu- liert	lfd. Jahr	31.12.05	31.12.04
Immaterielle Anlagewerte	17	141	0	132	0	13	140	13	12
Sachanlagen	102.443	5.835	0	3.885	0	58.598	3.158	45.797	43.434
Sonstige Vermögensgegenstände	4	0	0	0	0	0	0	4	4
	Veränderungen +/-								
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		-9.935					10.988	20.923	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0 0					0			
Beteiligungen	-17					4.547	4.564		

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagespiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 20.139.248,67 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft

sich auf 139.883.196,64 EUR

Posten 2:

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag

Bestand am 31.12. des Vorjahres 904.516,7

800.000,00 EUR 904.516,75 EUR

Posten 4:

Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten des Vorjahres betref-

fen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6:

Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem
Auszahlungsbetrag bzw. den
Anschaffungskosten von Forderungen
gegenüber dem höheren Nominalwert
sind enthalten in Höhe von

1.196.579,60 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.400.390,47 EUR

Posten 9:

Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 6.246.835,17 EUR angefallen.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit

3,56 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 25.349.014,22 EUR zur Rückzahlung fällig.

Der Bestand der Sicherungsderivate zum Bilanzsstichtag 31.12.2005 hat einen Nominalwert in Höhe von 40.452 Tsd. EUR und einen positiven Zeitwert in Höhe von 1.305 Tsd. EUR.

Am Bilanzstichtag verteilen sich die gemäß § 36 Rech-KredV noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte. Sie wurden ausschließlich zur Deckung von Zinsschwankungen abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Nichthandelsgeschäfte.

Am Bilanzstichtag bestehen noch nicht abgewickelte Termingeschäfte in Form zinsbezogener Termingeschäfte (Zinsswaps) mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren in Höhe des Nominalwertes von 40.452 Tsd. EUR. Bei diesen Geschäften ergab sich ein positiver Zeitwert von 1.305 Tsd. EUR.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
		Angaben in EUR		
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	140.000.000,00	99.972,91	0,00	118.146,79
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	7.778.604,59	24.018.385,65	124.468.914,85	317.076.680,60
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	85.227.629,73	7.851.361,83	14.879.795,78	51.943.772,15
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	63.029.088,00	101.045.918,69	121.164.379,20	475.938,23
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	180.006.041,49	21.738.291,69	36.221.157,92	8.695.521,58

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:		
	EUR	
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	145.735.696,43	

Abteilungsleiterin,

Angestellte, Theate-

Geschäftsstellenlei-

ter, Sparkasse Spree-

Mitarbeiterin, Spar-

kasse Spree-Neiße

Geschäftsstellenleite-

rin, Sparkasse Spree-

Geschäftsführer

EGC Cottbus

Sparkasse Spree-

Neiße

Neiße

Neiße

rinitiative C

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von insgesamt 120.161.467,28 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Marion Markgraf

Annely Richter

Jörg Scheider

Ingrid Schirrock

Dr. Hartmut Zwania

Jana Specht

Vorstand:

Vorsitzender:

Mitglieder:

Ralf Braun Thomas Heinze

Ulrich Lepsch

IV.	Sonstige	Angaben
-----	----------	---------

Den Organen der Sparkasse Spree-Neiße gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Dieter Friese (bis 20.01.2005) Landrat des Landkreises Spree-Neiße

Karin Rätzel (ab 21.01.2005) Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Karin Rätzel (bis 20.01.2005)

Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Dieter Friese (ab 14.02.2005)

Landrat des Landkreises Spree-Neiße

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Michael Wonneberger Stadtverordnetenvor-

steher der Stadt Cottbus

Mitglieder:

Peter Dreißig Geschäftsführer / In-

haber

Firmengruppe Dreißig

Dr. Michael Haidan geschäftsführender

> DURÄUMAT-Agrotec Agrartechnik

GmbH

Helmut Ließ Angestellter, MdL-Abgeordnetenbüro

Gesellschafter

Der Vorstandsvorsitzende Herr Ulrich Lepsch ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrates bei der Feu-

ersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG sowie bei der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank sowie Präsidiumsmitglied bei der IHK Cottbus und Verwaltungsratsmitglied beim FC Energie Cottbus e. V.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz. Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzuge-

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeil des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der gesetzlichen Vorschriften Jahresabschluss den und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stellt die Chancen und Das Vorstandsmitglied Herr Thomas Heinze ist Mitglied des Aufsichtsrates bei der GWG "Stadt Cottbus" e. G.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen zum 31.12.2005 Rückstellungen für laufende Pensionen (300 Tsd. EUR), für Pensionsanwartschaften (2.560 Tsd. EUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.806 Tsd. EUR) in Höhe von insgesamt 4.666 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.137 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 258 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte: 387 Teilzeitkräfte: 63 Auszubildende: 33 **Insgesamt:** 483

Cottbus, 22. März 2006

Der Vorstand

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Berlin, 22. März 2006

> Sparkassenverband für die Sparkassen in den Ländern

Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-

Vorpommern und Sachsen-Anhalt - Prüfungsstelle -

> Dreyer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 25.04.2006 festgestellt worden.

Cottbus, 26.04.2006

Der Vorstand

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I/01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.04.2006 die folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Cottbus erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Cottbus entsprechend § 2 Abs. 2 eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 23 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl.1S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr.8 BKleingG dieses Recht weiter besteht.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtpflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

- Eine aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich außerhalb von Cottbus befindet.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Jahresrohmiete berechnet.
- (2) Die Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter oder Pächter wäre. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten, die durch die kommunale Körperschaft von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Pressluft, Kraftstrom und dergleichen, sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln wird die übliche Miete gem. § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 des KAG auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v. H. der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld von Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

- (4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.
- (5) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 1 Satz 3, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und so dann entsprechend Satz 1 fällig.
- (6) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt Cottbus setzt die Zweitwohnungssteuer für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch zwölf teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch zwölf teilbaren Betrag abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Stadt Cottbus (Kassenund Steueramt) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) darüber innerhalb von zwei Wochen Anzeige zu erstatten.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Abs.1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Cottbus zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn die Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den j\u00e4hrlichen Mietaufwand im Sinne des \u00a8 3 f\u00fcr die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs.1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) verpflichtet.
- (3) Die Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) kann als Nachweis für die in Abs.1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Mietoder Mietänderungsverträge abfordern.

§ 9 Datenübermittlung

(1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung, übermittelt das Bürgeramt dem Kassen- und Steueramt bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 28 des Brandenburgischen Meldegesetzes, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als

Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt dem Kassen- und Steueramt unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Cottbus bereits mit Nebenwohnung gemel-

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahr
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 7 Abs.1 Buchst. a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß
 - entgegen § 7 Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3, 2. Alternative KAG mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

In Vertretung Cottbus, den 28. 04. 2006 der Oberbürgermeisterin

gez. Holger Kelch Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 03. 05. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 12. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 03.05.2006

Antrags-Nr. Sachverhalt 011/06

Beschluss-Nr.

Einleitung eines Bürger- A-011-12S/06 entscheides nach § 81 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Abberufung der Cottbuser Oberbürgermeisterin Karin Rätzel vor Ablauf ihrer Amtszeit (mehrheitlich angenommen)

Vorlagen-Nr.Sachverhalt

Beschluss-Nr. II-012/06 Außerplanmäßige II-012-12S/06 Ausgabe nach § 81 der Gemeindeordnung des

Landes Brandenburg (GO) i. V. m. § 35 Nr. 17 GO sowie § 4 der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 24. 05. 2006

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet Stadt Cottbus mit Ausnahme des Stadtteils Kahren

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnzAT282006V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Beschreibung des Gebietes:

Alle Stadtteile der Stadt Cottbus ohne den Stadtteil Kahren. (Siehe beiliegender Karte)

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann bei

- Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Str. 67
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Str. 67
- Bürgerbüro Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67
- Bürgerbüro Nord, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus Foyer des Rathauses, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
- in den Schaukästen der Stadtteile
- auf der Internetseite der Stadt Cottbus (www.cottbus.de) unter "Aktuelles"

eingesehen werden.

- Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden

Anzahl der gehaltenen Anzahl des sonstigen Enten oder Gänse zu haltenden je Bestand Geflügels weniger als 10 mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse 11 - 100 10 - 50 101 - 1000 20 - 60 mehr als 1000 30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder) unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

- Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigen Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

- Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung)
- Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

Fortsetzung von Seite 11

- bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
- 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder).
- 6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

 Parkplatz Sandower Straße/Magazinstraße Cottbus (Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstücke - ganz oder teilweise - 93, 177 bis 181)

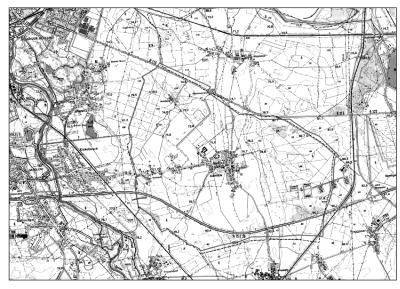
Die Einziehungsverfügung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 09.05.2006

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus



Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

- 9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
- Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zu-

sammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

- nicht befolgt.

 11. Nach § 2 derGeflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden

und

 Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Cottbus, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus erhoben werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs.

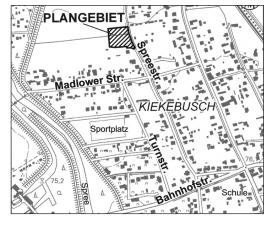
gez. Dr. Schütze Amtstierärztin Cottbus, 12.05.2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung "Spreestraße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.01.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung "Spreestraße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die obere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung hat mit Verfügung vom 03.04.2006 (Az.: ohne) die am 25.01.2006 beschlossene Satzung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung "Spreestraße" in der Fassung vom Januar 2006.



Der Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung "Spreestraße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 29.05.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 im Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 11.04.2006

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus